

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold
Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
-Hr. Runge-
Vennhofallee 97
33607 Bielefeld

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
23.10.2019

Mein Zeichen
Pl./Str

Datum
26.11.2019

Fachgebiet
610.1 - Planung
Stefan Stricker
Zimmer 613
fon 05231 62-6130
fax 05231 63011-1732
S.Stricker@
kreis-lippe.de

Stellungnahme zur Offenlegung der 20. Änderung des BP 06/02 „Leopoldshöhe Nord“ gem. § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Runge,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Lippe zu o.g. Bauleitplanung.



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Einzelnen ist zu dem vorgelegten Entwurf Folgendes zu sagen:

610.1 Planung

Aus Sicht der Stabsstelle Planung sind folgende Anregungen vorzubringen:

- Begründung Seite 4: Um Unsicherheit dahingehen zu vermeiden, ob ein Allgemeines Wohngebiet aus einem Mischgebiet im FNP als entwickelt angesehen werden kann, sollte der FNP im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst werden.
- Ich rege an, in der Plandarstellung die nichtüberbaubare Fläche ebenso wie die überbaubare Fläche rot zu färben, ggf. kann eine blässere Farbgebung gewählt werden. Derzeit wäre die Fläche außerhalb der Baugrenzen und der Stellplätze eine Fläche ohne Festsetzung, was innerhalb eines Bebauungsplanes nicht zulässig wäre.

670 Natur und Landschaft

Aus Sicht des Naturschutzes wären Baumpflanzungen entlang der Herforder Straße gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan und weitere Gehölzpflanzungen zur Ortsbildpflege und als Beitrag zum Klimaschutz wünschenswert.



701 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und 702 - Bodenschutz, Energie

Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Punkte verändert bzw. ergänzt werden:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

D.) Sonstige Darstellung und Hinweise zum Planinhalt: Bodenschutz

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt.

Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 in der derzeit gültigen Fassung ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebiets verbracht werden kann, ist nach §6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des §6 KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Das Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Weitere Hinweise:

- a) Um die grundstücksbezogene Abfallentsorgung in diesem Bereich sicherzustellen, sind die Anforderungen eines dreiachsigen Müllfahrzeugs zu beachten. Die Bestimmungen der RaSt 06 i.V.m. der DGUV 70 sind zu beachten und einzuhalten.
- b) Die Grundstücke sind gemäß Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Leopoldshöhe in Verbindung mit der § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 5 & 6 Landesabfallgesetz an die kommunale Hausmüllentsorgung anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Stefan Stricker

H:\KE-Plänen\Bauleitplanung\Stellungnahmen\Leopoldshöhe\06-02 Leopoldshöhe-Nord - 20. Änd\DHP
BP 06-02 Leopoldshöhe-Nord - 20. Änd.docx